

II-5709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 04 26  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/28-IA10/92

2508 IAB

1992 -04- 27

zu 2494 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Auer und  
Kollegen, Nr. 2494/J vom 27. Feber 1992 be-  
treffend Weiderechte von Bauern aus Bad  
Goisern und Bad Ischl auf den Almwiesen um  
das Hütteneck (Regionalanliegen Nr. 82)

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Auer und  
Kollegen vom 27. Feber 1992, Nr. 2494/J, betreffend Weiderechte von  
Bauern aus Bad Goisern und Bad Ischl auf den Almwiesen um das  
Hütteneck (Regionalanliegen Nr. 82), beehre ich mich folgendes mit-  
zuteilen:

Das zu erörternde Problem war bereits Gegenstand einer parlamen-  
tarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayr und  
Kollegen, Nr. 2120/J vom 11. Dezember 1991. Hinsichtlich allgemeiner  
erläuternder Feststellungen erlaube ich mir auf die Beantwortung ob-  
genannter Anfrage vom 7. Februar 1992 hinzuweisen. Eine Kopie meines  
seinerzeitigen Antwortschreibens vom 7. Februar 1992 darf ich dieser  
Beantwortung anschließen.

Zu Frage 1:

Bei der Weidefläche handelt es sich zu 90 % um Schutzwald. Es sind nur einige Alpslichten, aber keine Almwiesen vorhanden. Die stockenden Waldbestände sind großteils über 120 Jahre alt und dringend zu verzüngen. Die Verzüngung ist aber wegen des Verbisses der jungen Pflanzen durch die Schafe ohne einschränkende Begleitmaßnahmen praktisch nicht möglich.

Dieses Gebiet eignet sich auch zufolge der dürftigen Bodenflora nicht als Weidegebiet, weshalb die Schafe auf umliegende Flächen ausweiden. Dies führt immer wieder zu Schwierigkeiten mit Liegenschaftsbesitzern, denen urkundliche Rinder- und Pferdeweidrechte zustehen.

Zu Frage 2:

Diese als Waldweide einzustufende Schafweide wird nicht auf Grund von urkundlichen Servitutsrechten ausgeübt, sondern auf Grund privatrechtlicher Verträge, welche die Bundesforste mit den Schafhaltern abgeschlossen haben; zuletzt wegen der Weideproblematik und der Bemühungen um eine andere Lösung nur mehr mit jeweils einjähriger Dauer. Wie ich bereits in der Beantwortung der vorerwähnten parlamentarischen Anfrage ausgeführt habe, verweigern die Schafhalter seit 1990 die Unterfertigung der von den Bundesforsten jährlich vorgelegten Verträge, üben die Schafweide aber trotzdem aus.

Zu Frage 3:

Wie auch im erwähnten Antwortschreiben dargestellt, sind die Österreichischen Bundesforste bereits seit Jahren um eine einvernehmliche Lösung dieses Schafweideproblems bemüht und haben auch im Rahmen der Möglichkeiten Lösungen angeboten. Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur Walderhaltung wird eine dauernde Zusicherung der Schafweide im Raschberggebiet im bisherigen Umfang nicht möglich sein.

- 3 -

Bei einer über meine Initiative am 10.3.1992 stattgefundenen Besprechung wurde wieder nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Die Bundesforste, welche die bereits wiederholt vorgeschlagene Verlegung der Schafweide in das Feuertal nach wie vor als zukunftsorientierte Lösung ansehen, boten dazu noch Talgrundstücke in Goisern für die Vor- und Nachweide an. Als weitere Variante zogen sie die Belassung der Schafweide am Raschberg in Erwägung, wobei allerdings der Auftrieb nicht vor dem 1. Juli beginnen und die Weidezeit wie bisher enden sollte. Eine Reduktion der Schafanzahl wurde ebenfalls erwogen.

Die Gespräche werden mit dem Ziel einer möglichst einvernehmlichen Lösung weitergeführt.

Beilage

Der Bundesminister:



II-5011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2494/W

A N F R A G E

1992 -02- 27

Beilage ..... 1 .....

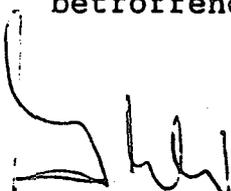
der Abgeordneten Auer  
und Kollegen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Weiderechte von Bauern aus Bad Goisern und Bad Ischl  
auf den Almwiesen um das Hütteneck  
(Regionalanliegen Nr. 82)

Derzeit gibt es einen offenen Streit zwischen rund 80 Schafhaltern aus Bad Ischl und Bad Goisern und den Bundesforsten. Dabei geht es um Weiderechte auf Almwiesen im Gebiet des Hütteneck. Jahrelang haben die Schafhalter aus Bad Goisern und Bad Ischl etwa 160 Schafe auf diese Almwiesen aufgetrieben. Die Bundesforste haben nun das Weiden der Schafe im Wald untersagt, weil nach Aussage der Bundesforste Waldschäden durch das Schafweiden entstanden sind. Die Verhandlungen der Bauern mit den Bundesforsten, die bisherigen Weiderechte zu sichern, sind bisher gescheitert. Die Bundesforste haben nämlich Ersatzflächen im Feuertal angeboten, das von Bad Ischl und von Bad Goisern aus nicht unter 4 bis 5 Stunden erreicht werden kann. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

1. Welche konkreten Waldschäden haben die Bundesforste veranlaßt, die bisherigen Weiderechte der Schafhalter aus Bad Ischl und Bad Goisern nicht mehr zuzugestehen?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wollen die Bundesforste den betroffenen Bauern die bisherigen Weiderechte entziehen?
3. Welche konkreten Möglichkeiten einer gütlichen Einigung hinsichtlich der in Frage stehenden Weiderechte mit den betroffenen Bauern aus Bad Ischl und Bad Goisern sehen Sie?



Beilage ..... 2 .....

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 7. Feb. 1992  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/177-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR  
Dr. Ettmayer und Kollegen, Nr. 2120/J  
betreffend Weiderechte im Bereich der  
Gemeinde Bad Goisern

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ettmayer vom 11.12.1991, Nr. 2120/J, betreffend die Weiderechte im Bereich der Gemeinde Bad Goisern beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst darf ich feststellen, daß es sich bei der in Rede stehenden Schafweide im Gebiet Raschberg/Hütteneck der Forstverwaltung Goisern der Österreichischen Bundesforste nicht um die Ausübung agrarischer Nutzungsrechte handelt. Den Schafhaltern stehen somit keine Servitutsrechte zu, die sie zum Auftrieb von Schafen in dieses Gebiet berechtigen würden und hinsichtlich derer das Oberösterreichische Wald- und Weideservitutengesetz, LGBI.Nr. 2/1953, zu beachten wäre.

Diese Schafweide ist in zivilrechtlichen Verträgen zwischen den Österreichischen Bundesforsten und den Schafhaltern zu regeln. Die Schafhaltung wird zum Teil nicht aus Existenzgründen, sondern aus Liebhaberei und Tradition betrieben.

- 2 -

Schon vor Jahren haben die Österreichischen Bundesforste erkennen müssen, daß die Schafweide in dem rund 110 ha großen Weidegebiet, von dem rund 90 ha als Schutzwald ausgewiesen sind, zunehmend ein Problem für die Walderhaltung darstellt. Die Schafweide macht nämlich die notwendige Verjüngung des überalterten Schutzwaldbestandes praktisch unmöglich, weil eine Beweidung durch Schafe dem aufkommenden Jungwuchs praktisch keine Chance läßt.

Die Forstbehörde hat diesen Wald im vergangenen Jahr zum Schutzwald im Sinne des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. erklärt. Auch der Landesagrarsenat hat kürzlich zu dieser Problematik im Zusammenhang mit der Beschwerde eines Landwirtes über die Beeinträchtigung seiner urkundlichen Rinderweidrechte durch das unberechtigte Ausweiden der im Raschberggebiet aufgetriebenen Schafe in sein benachbartes Servitutsweidegebiet festgestellt, daß aus landeskultureller Sicht die Nachteile der Schafweide am Raschberg mit seinem Schutzwaldcharakter die Vorteile deutlich überwiegen dürften.

Seit Jahren sind die Österreichischen Bundesforste um eine einvernehmliche Lösung der Schafweideproblematik bemüht. Der gute Wille der Österreichischen Bundesforste in dieser Angelegenheit ist schon daraus zu ersehen, daß sie bei Einstellung der Schafweide im Raschberggebiet für diese nicht urkundlichen Schafrechte gleichrangige Lösungsmöglichkeiten wie für urkundliche Rechte durch Beistellung zumutbarer Ersatzweideflächen anbieten. Dabei wurde eine ursprünglich vom Schafring Raschberg bereits grundsätzlich erteilte Zustimmung zu einer Weideverlegung in den Bereich der Forstverwaltung Ebensee der Österreichischen Bundesforste später wieder zurückgezogen und auf einer Beibehaltung der Raschbergweide zu Lasten des dortigen Waldes bestanden.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

- 3 -

Zu den Fragen 1 und 2:

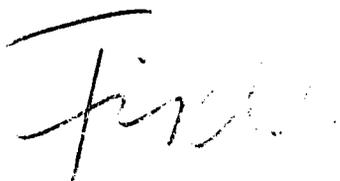
Die ursprünglich längerfristigen Weideverträge zwischen den Österreichischen Bundesforsten und den Schafhaltern wurden seit 1987 im Hinblick auf die Bemühungen zur Lösung der dortigen Weideproblematik nur mehr mit jeweils einjähriger Dauer vorgesehen. Seit 1990 verweigern die Schafhalter die Unterfertigung der von den Bundesforsten jährlich vorgelegten Verträge, üben die Schafweide aber trotzdem aus.

Im Hinblick auf die den Österreichischen Bundesforsten gesetzlich aufgetragene Verpflichtung zur Walderhaltung wird eine dauernde Gewährleistung der Schafweide im Raschberggebiet wie dies vom Schafring Raschberg gefordert wird, in der bisherigen Weise nicht möglich sein.

Der Abschluß längerfristiger Verträge ist daher nicht möglich. Ich darf nochmals betonen, daß seitens der Österreichischen Bundesforste eine Bereitschaft zur Lösung des Problems im Rahmen der eingangs erwähnten Feststellungen besteht.

Beilage

Der Bundesminister:



II-4127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2120 W

1991-12-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ettmayer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Weiderechte im Bereich der Gemeinde Bad Goisern

Seit Jahrhunderten wurden im Bereich der Gemeinde Bad Goisern von einer Weidegemeinschaft Schafe auf die Weide Raschberg/Hütteneck getrieben. Bis 1986 gab es dann einen Vertrag mit den Österreichischen Bundesforsten, der diese Rechte gewährte. Seit 1986 herrscht ein vertragsloser Zustand, was bedeutet, daß die Weidegemeinschaft jederzeit eine Kündigung ihrer traditionellen Rechte befürchten muß. Die Bevölkerung von Bad Goisern betrachtet jedoch das Weiderecht nicht nur als einen traditionellen legitimen Anspruch, sondern auch als Teil ihrer lokalen Kultur, weil damit ein besonderes Brauchtum verbunden ist.

Die Weidegemeinschaft garantiert durch die Anstellung von Hirten, daß der Jungwuchs geschont wird. Angebotene Ersatzweideplätze können deshalb nicht benützt werden, weil sie weit weg sind und dadurch das mit der Weide verbundene Brauchtum verloren ginge.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e:

- 1) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß neuerlich ein Vertrag zwischen der Weidgemeinschaft Raschberg/Hütteneck und den Österreichischen Bundesforsten abgeschlossen wird, der die traditionellen Weidrechte gewährleistet?
- 2) Bis wann soll dieser Vertrag abgeschlossen werden?

